

INHALT

- S.02 | Deutsche C.N.U.E.-Präsidentschaft**
Dr. Tilman Götte Präsident des europäischen Notariats 2012
- S.03 | Fortbildungsprogramm des C.N.U.E.**
Mit maßgeblicher finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission wird der C.N.U.E. in Kooperation mit den nationalen Notarkammern von 2013 bis 2014 ein europaweites Fortbildungsprogramm durchführen.
- S.03 | Berichtsentwurf des JURI-Ausschusses zum Kommissionsvorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht**
Klaus-Heiner Lehne, MdEP, und Luigi Berlinguer, MdEP, präsentieren ihren Berichtsentwurf.
- S.04 | Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung**
- S.04 | Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen**
Das Bundesministerium der Justiz hat einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vorgelegt.
- S.05 | Vorschlag für eine Neufassung der „Geldwäsche-Richtlinie“**
Auf Grundlage der neuen FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt.
- S.05 | Kindesrecht und Elternkonflikt - 11. Symposium für Europäisches Familienrecht in Regensburg**
Vom 4. bis zum 6. Oktober 2012 veranstaltete die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg in Kooperation mit der Bundesnotarkammer und dem Bundesjustizministerium das 11. Symposium für Europäisches Familienrecht.
- S.06 | Gesetzesänderung im Recht der Vorsorgevollmacht und Betreuung**
Am 26. Februar 2013 ist das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung in Kraft getreten.
- S.06 | Neuregelung der ertragssteuerlichen Organschaft**
Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung beschlossen
- S.07 | Besuch einer Delegation der Notarkammer Kasachstans**
Vom 19. bis 21. Februar 2013 empfingen die Bundesnotarkammer und die Notarkammer Koblenz eine Delegation der Notarkammer Kasachstans, angeführt von der Präsidentin, Notarin Asel Zhanabilova.
- S.07 | Prüfungskampagne 2012/II erfolgreich abgeschlossen**
- S.08 | Notarkammer Brandenburg**

Deutsche C.N.U.E.- Präsidentschaft

Dr. Tilman Götte Präsident des
europäischen Notariats 2012

Dr. Tilman Götte, Notar in München und Ehrenpräsident der Bundesnotarkammer, hatte ab Januar 2012 das Amt des Präsidenten des Rates der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) inne (s. [BNotK-Intern 01/2012](#), S. 5). Zahlreiche Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene mit unmittelbarem Bezug zum Notariat und die Fertigstellung bzw. Verabschiedung neuer europaweiter Projekte des Notariats prägten eine arbeitsintensive wie produktive C.N.U.E.-Präsidentschaft im Jahr 2012.



Mitglieder des C.N.U.E. in Tallinn

Europäische Gesetzgebungsverfahren 2012

Am 16. August 2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung in Kraft getreten, die ab dem 17. August 2015 das auf einen Erbfall anwendbare Recht in fast allen Mitgliedstaaten einheitlich bestimmen wird (s. [BNotK-Intern 04/2012](#), S. 2). Die erfolgreiche Vereinheitlichung des Kollisionsrechts bei gleichzeitiger Wahrung der erforderlichen Rechtssicherheit – nicht zuletzt im Registerwesen – ist auch auf die fachliche Expertise der Notare zurückzuführen, die das Gesetzgebungsverfahren

konstruktiv begleitet haben. In vielen Mitgliedstaaten wird den Notaren darüber hinaus die Zuständigkeit übertragen werden, das neue Europäische Nachlasszeugnis (ENZ) auszustellen. Das ENZ wird die Abwicklung grenzüberschreitender Nachlässe erheblich vereinfachen. Auch aus diesem Grund ist der C.N.U.E. seit 2012 am sog. Komitologieverfahren der Europäischen Kommission beteiligt, das über die Ausgestaltung des Europäischen Nachlasszeugnisses entscheidet.

Die derzeit im Europäischen Parlament und im Rat verhandelten Vorschläge der Europäischen Kommission zur Vereinheitlichung des Güterkollisionsrechts für Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerschaften werden auf dem Gebiet des EU-Kollisionsrechts in Zukunft für die weiterhin gebotene Harmonisierung sorgen.

Weiter war 2012 das Gesetzgebungsverfahren zur Überarbeitung der Berufsqualifikationsrichtlinie im Fokus. Der C.N.U.E. setzt sich nachdrücklich für den Erhalt der Strukturmerkmale des lateinischen Notariats ein, um die Funktion des Notariats als tragende Säule einer funktionierenden vorsorgenden Rechtspflege zu erhalten.

Auch die weitere Entwicklung des Kommissionsvorschlags für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (s. [BNotK-Intern 04/2012](#), S. 7) hat die deutsche Präsidentschaft begleitet. So war der C.N.U.E. unter anderem an der Ausarbeitung einer umfangreichen Untersuchung des Kommissionsvorschlags durch das European Law Institute in Wien beteiligt. Die Studie ist online abrufbar auf den Seiten des European Law Institute unter <http://www.europeanlawinstitute.eu/projects/completed-projects>. Darin wird unter anderem vorgeschlagen, das Sachenrecht aus dem Anwendungsbereich eines künftigen Instruments umfassend auszuklammern.

C.N.U.E.-Projekte

Seit November 2012 können sich interessierte Bürger im Internet unter www.coupleseurope.eu kostenlos in 21 Sprachen über das auf ihre Ehe oder eingetragene Partnerschaft anwendbare Güterrecht informieren (siehe [BNotK-Intern 04/2012](#), S. 5). Der C.N.U.E. baut mit diesem Angebot auf dem großen Erfolg der Erbrechtsseiten (www.successions-europe.eu) auf und stellt interessierten Bürgern so erste Rechtsinformationen für besonders wichtige Angelegenheiten des Lebens zur Verfügung.

2012 hat die Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission entschieden, das vom C.N.U.E. anvisierte Fortbildungsprogramm zu fördern. Es handelt sich um das bisher größte Förderprogramm des C.N.U.E.



Präsident der Bundesnotarkammer Dr. Timm Starke und Präsident des C.N.U.E. 2012 Dr. Tilman Götte

Luxemburgische Präsidentschaft 2013

Der luxemburgische Notar Frank *Molitor*, der das Amt des C.N.U.E.-Präsidenten im Januar dieses Jahres übernommen hat, wird sich 2013 für den C.N.U.E. und die Belange des lateinischen Notariats in Europa einsetzen. Auch das Jahr der deutschen Vizepräsidentschaft wird ganz im Zeichen der zahlreichen Gesetzgebungsvorhaben auf europäischer Ebene und der erfolgreichen Projektarbeit des C.N.U.E. stehen.



Präsident des C.N.U.E. 2012 Dr. Tilman Götte mit dem neuen C.N.U.E.-Präsidenten Frank Molitor

Fortbildungsprogramm des C.N.U.E.

Mit maßgeblicher finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission wird der C.N.U.E. in Kooperation mit den nationalen Notarkammern von 2013 bis 2014 ein europaweites Fortbildungsprogramm durchführen.

In 10 Mitgliedstaaten werden insgesamt 14 Seminare zu europarechtlichen Themen stattfinden. Die Bundesnotarkammer ist ebenfalls Partner des Projekts und wird mit Unterstützung des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) am 15. November 2013

in Berlin und im Juni 2013 in Düsseldorf Fortbildungsseminare durchführen. Fachlicher Schwerpunkt der Seminare wird das Internationale Erbrecht unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung sein. Zu den Seminaren sind nicht nur Notare des Veranstalter-Notariats, sondern auch Notare aus Partnernotariaten eingeladen. So wird sich das Seminar in Berlin auch an polnische, das Seminar in Düsseldorf auch an niederländische Notare richten. Die Vorträge der Dozenten werden dementsprechend simultan gedolmetscht. Die Teilnahme an den Seminaren ist für Notare kostenlos; eine vorherige Anmeldung ist erforderlich. Die Bundesnotarkammer wird Einzelheiten zu den Seminaren und zum Anmeldeverfahren noch rechtzeitig bekannt geben.

Gleichzeitig sind deutsche Notare eingeladen, an Seminaren der französischen (22. April 2013 in Paris), niederländischen, luxemburgischen und lettischen Kammer (9. Mai 2014 in Riga) teilzunehmen, die auch in deutscher Sprache angeboten werden. Die Bundesnotarkammer hofft auf eine rege Teilnahme deutscher Notare an den Seminaren. Einzelheiten zu allen Fortbildungsseminaren im Rahmen des C.N.U.E.-Programms sind in Kürze auf den Seiten des C.N.U.E. (www.cnue.be) verfügbar.

Berichtsentwurf des JURI-Ausschusses zum Kommissionsvorschlag für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Klaus-Heiner Lehne, MdEP, und Luigi Berlinguer, MdEP, präsentieren ihren Berichtsentwurf.

Am 20. Februar 2013 haben die Abgeordneten Klaus-Heiner *Lehne* (EVP) und Luigi *Berlinguer* (S&D) ihren Entwurf für einen Bericht des federführenden Rechtsausschusses (JURI) zum Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vorgestellt. Der Berichtsentwurf ist online abrufbar über die Seiten des JURI-Ausschusses: <http://www.europarl.europa.eu/committees/de/juri/home.html>. Er sieht eine Beschränkung des Europäischen Kaufrechts auf Verträge vor, die im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurden. Weiter wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des Instruments umfänglich unmittelbar im Verordnungstext festzulegen. Sachenrechtliche Fragestellungen, einschließlich der Übereignung der gekauften Ware, sollen danach ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Instruments ausgeschlossen sein und alleine vom jeweils anwendbaren Sachenrecht beantwortet werden. Der Ansatz der Kommission, das Gemeinsame Europäische Kaufrecht als sog. „zweites Regime“ in den nationalen Rechtsordnungen zu installieren, wird im Entwurf begrüßt und soll nach den Vorstellungen der Berichtersteller ebenfalls

klar im Verordnungstext zum Ausdruck kommen. Mit der Vorstellung des Berichtsentwurfs des beratenden Ausschusses „Binnenmarkt und Verbraucherschutz“ (IMCO) durch die Berichterstatter Hans-Peter Mayer (EVP) und Evelyne Gebhardt (S&D) ist Ende März zu rechnen.

Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung

Am 10. Januar 2013 hat der zuständige Berichterstatter des federführenden Ausschusses „Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres“ (LIBE), Jan Philipp Albrecht (Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz), seinen Entwurfsbericht zu dem Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung vorgestellt. Die Kommission hatte diesen Vorschlag am 25. Januar 2012 veröffentlicht. Notare sind als Berufsheimnisträger von einer europäischen Regelung des Datenschutzes besonders betroffen. Der Kommissionsvorschlag sieht für Berufsheimnisträger, zu denen neben den Notaren u.a. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zählen, bedauerlicherweise keine spezifischen Regelungen vor. Die Bundesnotarkammer setzt sich zusammen mit den Verbänden anderer betroffener Berufsgruppen dafür ein, auf europäischer Ebene eine Lösung zu erzielen, die den datenschutzrechtlichen Besonderheiten bei Berufsheimnisträgern ausreichend Rechnung trägt.

Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vorgelegt.

Die Regelungen haben zum Ziel, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die in allen insolventen Konzerngesellschaften vorhandene Haftungsmasse im Interesse der Gesamtgläubigerschaft zu maximieren.

Über einen solchen Weg sollen sich künftig die Insolvenzgläubiger eine bessere Befriedigungsquote, als sie bei einer isolierten Insolvenzabwicklung der einzelnen konzernangehörigen Gesellschaften erzielbar wäre, erhoffen dürfen. Das deutsche Insolvenzrecht kennt bisher solche Regelungen nicht. Vielmehr wird es auch heute noch von dem alten Grundsatz beherrscht: Eine (juristische) Person, ein Vermögen, ein Insolvenzverfahren.

Eine solche isolierte Abwicklung kann jedoch leicht dazu führen, dass der in dem Unternehmensverbund enthaltene Mehrwert für die Gläubiger nicht realisiert wird. Insofern bedarf es Regelungen, die entweder eine Gesamtanierung der insolventen Gesellschaften im Unternehmensverbund ermöglichen oder aber dem Insolvenzverwalter zumindest die Option eröffnen, im Wege eines sog. *asset deals* eine Gesamtübertragung der in den einzelnen Gesellschaften vorhandenen Vermögenswerte zu ermöglichen. Eine solche Übertragung aller Vermögenswerte wird regelmäßig zu einem höheren Verwertungserlös führen als die Einzelverwertung. Selbst wenn eine übertragende Sanierung nicht infrage kommt, kann eine abgestimmte Veräußerung der in den einzelnen konzernangehörigen Gesellschaften vorhandenen Vermögenswerte zu einem höheren Erlös führen als ein nicht abgestimmtes Vorgehen der in den einzelnen Verfahren bestellten Insolvenzverwalter.

Wesentliche Neuerungen

Der Gesetzesvorschlag beinhaltet die Einführung eines Konzerngerichtsstandes ausgestaltet als Wahlgerichtsstand. Dies kann das Insolvenzgericht sein, bei dem der erste Antrag auf Verfahrenseröffnung gestellt wird, wenn die Konzentration im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt und wenn die Insolvenzantragstellerin für den Konzern eine wesentliche Funktion innehatte. Bei abweichenden Antragstellungen kommt dann die Verweisung an das „Konzerninsolvenzgericht“ in Betracht.

Weiter übernimmt der Entwurf das aus der Praxis bekannte Modell des einheitlichen Konzerninsolvenzverwalters, der in mehreren Verfahren zugleich bestellt werden soll. Hierzu sollen sich nach den vorgeschlagenen Regelungen die beteiligten Gerichte abstimmen. Hintergrund ist dabei, Koordinierungsmaßnahmen weitgehend entbehrlich zu machen, wenn die Verfahren über die einzelnen Gesellschaften an einem Insolvenzgericht durch einen Insolvenzverwalter abgewickelt werden können. Es ist aber nicht zwingend, nur einen Verwalter für sämtliche konzernangehörige Schuldner zu bestellen. Das würde den unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Konzernen nicht gerecht.

Weiteres Kernelement des Entwurfs ist die vorgesehene gesetzliche Normierung allgemeiner Kooperationsrechte und -pflichten zwischen Insolvenzverwaltern, Insolvenzgerichten und Gläubigerausschüssen. Für die Fälle, in denen Verfahren an mehreren Gerichten geführt werden oder in denen mehrere Verwalter bestellt worden sind, schafft der Entwurf damit insbesondere Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltern und den Gerichten, wodurch u. a. der Informationsaustausch gewährleistet werden soll. Nicht vorgesehen sind Regelungen für den Fall, dass man sich auf einer Ebene nicht einig wird. Dieses denkbare Szenario könnte in der Praxis zu Blockadesituationen und Verzögerungen führen.

Außerdem würde bei Umsetzung des Gesetzentwurfs die Option geschaffen, ein sog. Koordinationsverfahren beantragen zu können, welches mit einem eigenen „Koordinationsgerichtsstand“ ausgestattet und in dem ein „Koordinationsverwalter“ ernannt werden kann. Mit dem Koordinationsverfahren, welches nicht verpflichtend, sondern als Initiativrecht der antragsberechtigten Beteiligten ausgestaltet ist, wird das Ziel verfolgt, ein Instrument zu schaffen, welches im Bedarfsfall eine über die

Zusammenarbeit der Beteiligten hinausgehende Koordination ermöglicht. Damit soll für alle Fälle die bestmögliche Abwicklung einer Konzerninsolvenz erreichbar werden. Ob dies in der Praxis reibungslos funktionieren wird, ist fraglich. Zumindest sind in dem Gesetzentwurf keine Weisungsbefugnisse vorgesehen, mit denen der Koordinationsverwalter seine Bestrebungen durchsetzen kann.

Erfolgschancen

Der Entwurf ist insgesamt erfreulich, da er in der Praxis bereits teilweise heute schon vorkommenden Maßnahmen eine rechtliche Grundlage geben würde und zudem weitere Möglichkeiten geschaffen würden, sinnvolle Synergien im (Konzern-)Insolvenzverfahren nutzbar zu machen. Tatsache ist, dass davon abgesehen wurde, die Massen verschiedener Konzernunternehmen in irgendeiner Weise zusammenzuführen. Sollte der Entwurf – was wahrscheinlich ist – in dieser Wahlperiode vom Bundestag nicht mehr verabschiedet werden, so ist er trotz Diskontinuität keinesfalls verloren, denn auch auf EU-Ebene widmet man sich diesem Thema. Damit ist es gut möglich, dass unabhängig von der künftigen Führung des Ministeriums die Vorarbeiten aufgegriffen werden.

Vorschlag für eine Neufassung der „Geldwäsche-Richtlinie“

Auf Grundlage der neuen FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt.

Am 5. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung [KOM (2013) 45] vorgelegt. Hintergrund für die vorgeschlagene Neufassung der Geldwäsche-Richtlinie ist die von der Financial Action Task Force (FATF) im Februar 2012 veröffentlichte Überarbeitung der Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die auf eine grundlegende Prüfung der bestehenden internationalen Standards zurückzuführen ist.

Verpflichtete im Sinne der Geldwäsche-Richtlinie sind nach wie vor auch die Notare, wenn sie an bestimmten Transaktionen, z.B. am Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben oder an der Gründung von Gesellschaften, mitwirken. Die neue Geldwäsche-Richtlinie sieht – wie auch die derzeit gültige Richtlinienfassung (2005/60/EG i. V. m. 2006/70/EG) – weiterhin eine Ausnahme von der Verdachts-

meldepflicht und Auskunftspflicht für Notare gegenüber der Verdachtsmeldestelle in Bezug auf Informationen vor, die im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden, es sei denn, der Notar ist selbst an der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beteiligt, erteilt die rechtliche Beratung zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder weiß, dass er von den Beteiligten für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird (Artikel 33 Abs. 2 i. V. m. Erwägungsgrund 7 der Geldwäsche-Richtlinie).

Die vorgeschlagene Geldwäsche-Richtlinie muss noch durch das Europäische Parlament und den Rat im Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden.

Kindesrecht und Elternkonflikt - 11. Symposium für Europäisches Familienrecht in Regensburg

Vom 4. bis zum 6. Oktober 2012 veranstaltete die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg in Kooperation mit der Bundesnotarkammer und dem Bundesjustizministerium das 11. Symposium für Europäisches Familienrecht.

Das Symposium widmete sich dieses Mal unter dem Titel „Kindesrecht und Elternkonflikt“ einer familienrechtlichen Problematik, die auch die notarielle Praxis berührt. Am ersten Tag des Symposiums wurden Grundlagen zu dieser Thematik im deutschen Recht vorgestellt. Aus Praktikersicht thematisierte Prof. Dr. Herbert *Grziwotz*, Notar in Regen, in seinem Vortrag Kindesrechte in der Vertragsgestaltung. Bei der Planung und der Realisierung des Kinderwunsches erachten die zukünftigen Eltern zum Teil bereits im Vorfeld Abreden für erforderlich, z.B. bei Kinderwunschverträgen im Rahmen der modernen Reproduktionsmedizin bis hin zur Festlegung von Namen und Modalitäten der Erziehung des Kindes. Bei notariell geschlossenen Vergleichen betreffend den Elternkonflikt, z.B. einer Scheidungsvereinbarung, kann dem Notar auch die Aufgabe zukommen, auf die Wahrung der Kindesrechte zu achten.

Auch die weiteren Beiträge im Rahmen des Symposiums gingen vor allen Dingen dem Spannungsfeld zwischen Elternkonflikt und der Wahrung von Kindesinteressen nach. In den am zweiten Tag folgenden Länderberichten aus der Schweiz, Österreich, der Tschechischen Republik, Slowenien, Belgien, Frankreich, Norwegen und Großbritannien wurden insbesondere zum deutschen Recht alternative Modelle zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts vorgestellt. Gerade diese vielfältigen Möglichkeiten zur Rechtsvergleichung waren für die Diskussion eine Bereicherung und bildeten die Grundlage für das Abschlussreferat von Prof. Dr. Dr. h.c. mult.

Dieter *Henrich*, Regensburg, der mit seiner rechtsvergleichen- den Zusammenfassung am letzten Tag des Symposiums die Abschlussdiskussion einleitete. Der Dialog zwischen In- und Ausland sowie Wissenschaft und Praxis war für alle Beteiligten ein Gewinn.

Gesetzesänderung im Recht der Vorsorgevollmacht und Betreuung

Am 26. Februar 2013 ist das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung in Kraft getreten.

Durch das Gesetz wird die Befugnis eines Betreuers oder Bevollmächtigten, gegen den natürlichen Willen des Patienten in eine ärztliche Behandlung einzuwilligen, geregelt. Eine solche Einwilligung ist gemäß dem neuen § 1906 Abs. 3 BGB zulässig, wenn

- der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
- zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
- der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

Die Einwilligung des Betreuers oder Vorsorgebevollmächtigten bedarf zudem gem. § 1906 Abs. 3a S. 1 BGB der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Ein Vorsorgebevollmächtigter ist zur Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nur ermächtigt, wenn die Vorsorgevollmacht diese Befugnis ausdrücklich enthält. Bei der Gestaltung der Vollmacht sollte daher bedacht werden, neben einer ggf. bereits vorgesehenen Befugnis zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen auch ausdrücklich die Befugnis zur Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme mit aufzunehmen. Bereits existierende Vorsorgevollmachten können bei entsprechendem Wunsch an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

Hintergrund der Gesetzesänderung

Hintergrund der Gesetzesänderung ist eine Rechtsprechungsänderung des Bundesgerichtshofs. Dieser hat mit Beschluss vom 20.06.2012, Az. XII ZB 130/12 im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug (BVerfG vom 23.03.2011, 2 BvR 882/09) eine Rechtsgrundlage für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung gefordert und § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB, der die Unterbringung zum Zwecke einer ärztlichen Behandlung regelt, entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung nicht mehr für ausreichend erachtet, um auch die während der Unterbringung durchzuführende ärztliche Behandlung selbst zu legitimieren.

Auch die Vorsorgeregisterverordnung wird durch das vorgenannte Gesetz geändert. Im Zentralen Vorsorgeregister wird zukünftig bei der Registrierung danach gefragt werden, ob Maßnahmen nach § 1906 Absatz 1, 3 und 4 BGB von der Vollmacht erfasst sind. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Absätzen des § 1906 BGB ist bei der Registrierung nicht vorgesehen.

Neuregelung der ertragssteuerlichen Organschaft

Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung beschlossen

Am 1. Februar 2013 ist der Bundesrat den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses gefolgt und hat das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BT-Drs. 17/10774) beschlossen. Die Änderungen des Unternehmenssteuerrechts treten danach am Tag nach der Verkündung in Kraft, die Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Reisekosten am 1. Januar 2014.

Ziel des Gesetzes ist es unter anderem, die körperschaftsteuerlichen Vorschriften zur Organschaft zu vereinfachen und an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

Mit den Neuregelungen werden die Vorgaben zur Verlustübernahme, welche insbesondere für Organschaften mit einer GmbH von Bedeutung sind, angepasst und die Rechtsfolgen fehlerhafter Bilanzansätze auf die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags entschärft. Weiterhin können nun auch ausländische Kapitalgesellschaften in eine Organschaft einbezogen werden, weil der doppelte Inlandsbezug aufgegeben wurde.

Eine Verlustübernahme kann nun nur noch mit einem ausdrücklichen Verweis auf § 302 AktG vereinbart werden (dynamischer Verweis). Auch bei Abschluss oder Änderung von Gewinnabführungsverträgen muss der Vertrag den dynamischen Verweis zur Verlustübernahmeverpflichtung enthalten. Für bestehende Vereinbarungen bei denen zweifelhaft ist, ob die bisherigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind gilt bis 2014 eine Billigkeitsregelung, die besagt, dass Vereinbarungen

steuerlich anerkannt werden, wenn eine Verlustübernahme tatsächlich in zutreffender Höhe erfolgt ist und die Änderung durch Aufnahme des dynamischen Verweises bis zum 31. Dezember 2014 erfolgt.

Besuch einer Delegation der Notarkammer Kasachstans

Vom 19. bis 21. Februar 2013 empfangen die Bundesnotarkammer und die Notarkammer Koblenz eine Delegation der Notarkammer Kasachstans, angeführt von der Präsidentin, Notarin Asel Zhanabilova, und begleitet von Vertretern der kasachischen Verwaltung.

Vor dem Hintergrund neuerer und weiterer anstehender Gesetzgebung zum elektronischen Rechtsverkehr in Kasachstan wollten sich die kasachischen Kolleginnen über elektronische Verfahren im deutschen Notariat und die Rolle der Bundesnotarkammer informieren.

Dabei sind die bisherigen, in nur drei Jahren erzielten Leistungen Kasachstans auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs beachtlich: Den kasachischen Notaren steht eine moderne, einheitliche Softwareanwendung zur Verfügung, mit der sich online Ausweisdaten mit dem Melderegister abgleichen, Vertretungsverhältnisse einschließlich der Gültigkeit von Vollmachten aus Handels- und Vorsorgeregister prüfen und Grundbuchdaten abrufen lassen. Selbstverständlich gehört zu einem modernen, sicheren elektronischen Rechtsverkehr auch in Kasachstan die Verwendung digitaler Signaturen durch Notare. Das Grundbuchverfahren funktioniert - anders als in Deutschland, wo der elektronische Grundbuchverkehr erst langsam Fahrt aufnimmt - bereits seit geraumer Zeit nahtlos elektronisch, nach einem arbeitsteiligen Vier-Augen-Prinzip unter Mitwirkung von Notar und Registerbeamten ähnlich wie in Deutschland. Deutlich wurde, welche erhöhte Flexibilität die zentralistische Struktur Kasachstans gegenüber unserer föderalen Struktur bei der Einführung derartiger Verfahren bietet, aber auch, wie ein unterschiedliches Verständnis von Datenschutz und notarieller Verschwiegenheit zu einem umfassenden Zugriff auf personenbezogene Daten aus staatlichen und notariellen Quellen führt.

Entsprechend großen Eindruck hinterließen bei den kasachischen Gästen die Planungen der Bundesnotarkammer für das Elektronische Urkundenarchiv, insbesondere die massiven Sicherheitsanforderungen und die geplante konsequente Verschlüsselung aller Dokumente mit einem individuellen Schlüssel des Notars ohne Zugriffsmöglichkeit mittels eines „Generalschlüssels“. Die Systeme in Kasachstan werden sehr häufig Ziel von Hackerangriffen aus dem benachbarten Ausland. Hier zeigte sich, welchen hohen Wert das Notarnetz als geschlossenes Intranet aller deutschen Notare hat: Dass die zentralen

Register und sonstigen Systeme der Bundesnotarkammer nicht aus dem Internet, sondern nur aus dem Notarnetz (d. h. mit einem vollwertigen Notarnetz-Anschluss oder der Registerbox) erreichbar sind, schließt bereits den weitaus größten Teil von Hackerangriffen aus.

Die kasachischen Kolleginnen wurden vom Vizepräsidenten der Bundesnotarkammer und Präsidenten der Notarkammer Koblenz, Justizrat Notar Richard *Bock*, dem Referenten der Bundesnotarkammer für den elektronischen Rechtsverkehr, Notarassessor Marius *Klingler*, und dem Geschäftsführer der Notarkammer Koblenz, Notarassessor Dr. Steffen *Bressler*, empfangen. Neben Fachgesprächen standen auch der Besuch eines Notariats sowie des Registergerichts Koblenz für die Delegation auf dem Programm.

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG — BEI DER BUNDESNOTARKAMMER —

Prüfungskampagne 2012/II erfolgreich abgeschlossen

Die zweite notarielle Fachprüfung des Jahres 2012, die im September 2012 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen werden.

Die mündlichen Prüfungen fanden zwischen dem 15. Februar und 2. März 2013 an acht verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats statt. Insgesamt 140 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung in diesem Durchgang bestanden. Es war die fünfte Prüfungskampagne seit der Einrichtung des Prüfungsamtes zum Jahresbeginn 2010. Eine detaillierte Statistik des Prüfungstermins 2012/II wird in der nächsten Ausgabe von BNotK-Intern veröffentlicht.

Für den ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2013 (2013/I) haben sich bis zum Ablauf der Antragsfrist am 21. Januar 2013 insgesamt 195 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angemeldet – eine Steigerung um gut 11 % gegenüber dem vorangegangenen Termin 2012/II. Die vier Aufsichtsarbeiten werden vom 18. bis 22. März 2013 an fünf verschiedenen Orten (Berlin, Celle, Frankfurt am Main, Hamm und Oldenburg) geschrieben. Bei den Ladungen zu den Klausuren konnten sämtliche Ortswünsche der Kandidaten erfüllt werden. Die mündlichen Prüfungen des Termins 2013/I werden voraussichtlich im August und September 2013 stattfinden.

Die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2013/II werden im April 2013 in der Deutschen Notar-Zeitschrift und auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben.

Notarkammer Brandenburg

Die Notarkammer Brandenburg existiert seit September 1990 und hat seit 1994 ihren Sitz in der Dortustraße 71 in Potsdam.



Die Gründungsversammlung der Kammer fand am 22. September 1990 im Bezirksgericht Potsdam statt. An der Gründungsversammlung haben 49 stimmberechtigte Notarinnen und Notare sowie neben zahlreichen Vertretern der Justiz, der Notarbünde und der Rheinischen Notarkammer auch Herr Notar Dr. *Fessler* als Vertreter der Internationalen Union des Lateinischen Notariats teilgenommen. Herr Notar Dietmar *Böhmer* mit Amtssitz in Cottbus wurde zum Präsidenten der Notarkammer Brandenburg gewählt. Diese Funktion hat er seit dieser ersten Wahl nach wie vor inne. Zum Vizepräsidenten wurde Herr Justizrat Notar Heinz *Stavorinus* gewählt, welcher diese Funktion bis 1998 inne hatte. Seit 1998 ist Herr Notar Peter *Arntz* Vizepräsident der Notarkammer Brandenburg. Weitere Mitglieder des derzeitigen Vorstandes sind Frau Notarin Birgit *Brückner*, Frau Notarin Heike *Richardson* und Herr Notar Hagen *Stavorinus*. Die Geschäftsführung der Notarkammer Brandenburg wird seit 1991 durch Frau Notarin a. D. Karin *Bencze* wahrgenommen.

In der Notarkammer haben Anfang 1991 79 Notare/innen in eigener Praxis amtiert. Bis 1995 ist die Zahl der Berufsangehörigen auf 93 angestiegen, ab 1998 erfolgte dann schrittweise die Einziehung von Notarstellen, so dass aktuell noch 77 Notarstellen in Brandenburg existieren. Seit 1994 wird in der Notarkammer Brandenburg Notarnachwuchs ausgebildet. Von 1994 bis 1998 wurden die Notaranwärter im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis ausgebildet. Mit Geltung der Bundesnotarordnung auch in den neuen Bundesländern konnten die Anstellungsverhältnisse in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis überführt werden. Die Ausbildung haben 1994 fünf Notaranwärter aufgenommen. Derzeit sind neun Notarassessoren/innen in der Notarkammer Brandenburg tätig.

Die Rheinische Notarkammer hat in den Anfangsjahren des Aufbaus des freiberuflichen Notariats als Partnerkammer aktive Hilfe für die Notare des Landes Brandenburg geleistet, u. a. durch sehr umfangreiche Fortbildungsveranstaltungen für die Notare und Notarangestellten. Der aktive Erfahrungsaustausch – auch auf Geschäftsführebene – führte dazu, dass die Notarkammer Brandenburg bereits 1991 mit notarrechtlich interessanten Themen für das rechtsuchende Publikum mittels Presseinformationen an die Öffentlichkeit gegangen ist, sowie Pressekonferenzen und parlamentarische Abende organisiert und durchgeführt hat.

Die Notarkammer Brandenburg hat nach dem Vorbild der Rheinischen Notarkammer als unterstützende Gremien einen Personal- und einen Rechtsausschuss aufgebaut. Die Mitglieder werden seit 1994 ebenfalls auf der Kammerversammlung gewählt.

Vertreter der Notarkammer Brandenburg haben ihre Er-

fahrungen beim Aufbau des freiberuflichen Notariats gern an die Notare in den osteuropäischen Ländern weitergegeben, die ebenfalls ein freiberufliches Notariat aufbauen. So haben Notare des Kammerbereiches sofort Kontakte zu polnischen Notaren geknüpft, als dort die Reprivatisierung des Notariats ermöglicht wurde. Es konnten persönliche und berufliche Kontakte aufgebaut und gefestigt werden, die am 17. April 1996 zum Abschluss eines Partnerschaftsvertrages mit der Notarkammer Poznan führten. Im Rahmen dieses Partnerschaftsvertrages wurden gemeinsame Schulungen der Berufsanwälte sowohl in Polen als auch in Brandenburg zu grenzüberschreitenden Fragen sowie gemeinsame Telefonforen in Frankfurt (Oder) durchgeführt und Vertreter der jeweiligen Notarkammer haben an Notarkonferenzen der beiden Kammern teilgenommen. Aus dem Kammerbereich ist weiterhin Frau Notarin Dr. Katrin *Brose-Preuß* sehr aktiv im internationalen Bereich in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer und der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit in Osteuropa tätig.

Die zahlreichen internationalen Kontakte haben in der Notarkammer Brandenburg auch dazu geführt, dass bereits ab 1995 sich intensiv mit der Frage beschäftigt wurde, neue innovative Medien der Datenkommunikation und eine Präsentation der Notarkammer im Internet aufzubauen und zu nutzen. Es war beabsichtigt, ein „Notarnet Brandenburg“ aufzubauen. Das Projekt ist allerdings wegen der insbesondere von der Bundesnotarkammer gesehenen sicherheitstechnischen Probleme letztlich in der Notarkammer Brandenburg nicht umgesetzt worden. Gleichwohl erfolgte aber die Internetpräsentation der Kammer ab November 1996, welche ständig erweitert und mit einem nur für die Notare zugänglichen internen Bereich gestaltet worden ist. Auch hat die Notarkammer Brandenburg als bisher einziges Bundesland in dem geschützten Bereich die Möglichkeit für die Notare der Länder Brandenburg, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern eingestellt, eine elektronische Abfrage zur Vorkaufsbetroffenheit nach § 69 BbgNatSchG vorzunehmen.

Die Notarkammer Brandenburg ist gemeinsam mit der Notarkammer Berlin und der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung Gründer des Instituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin; das Institut wurde im Februar 2004 gegründet. Seit diesem Zeitpunkt ist Herr Notar Peter *Arntz* Mitglied des Beirats des Instituts und seit 2010 Mitglied des Vorstandes der Notarrechtlichen Vereinigung. Frau Notarin Dr. Katrin *Brose-Preuß* ist seit 2009 zur Beisitzerin im Senat für Notarsachen beim Bundesgerichtshof berufen.



Präsident der Notarkammer Brandenburg
Notar Dietmar Böhmer

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN